STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/152/92

Dresden, 14. Dezember 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/14942
Thema: Aktivitäten der Gruppe „Anarchist Black Cross" in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Gruppe ‚Anarchist Black Cross' wird seit Februar als gesicherte linksextremistische Bestrebung vom LfV Sachsen eingestuft. Im letzten Jahr soll die Gruppe über 300 000 Euro an Spenden gesammelt haben, welche u.a. für Schutzausrüstung und Equipment für verschiedene Aktivitäten in der Ukraine genutzt worden sein sollen. Allen voran für die Unterstützung von Anarchisten. https://www.lvz.de/mitteldeutschland/sachsen-anarchist-black-cross-wird-vom-verfassungsschutz-beobachtet-355T6T2JQVFTVAOM3FAUM3RB6E.html"

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Fragesteller verwendet in der Überschrift und den Fragestellungen der Kleinen Anfrage die Bezeichnung „‚Anarchist Black Cross' in Sachsen". Die Staatsregierung beantwortet die unter dieser Bezeichnung stehenden Fragen mit der Maßgabe, dass die verfassungsfeindliche Bestrebung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) gemeint ist. Demnach bezieht sich die Beantwortung ausschließlich auf das Anarchist Black Cross Dresden.

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.2, 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlusssache eingestuft wurden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 melden.

Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 1:
Welche Aktivitäten der Gruppe „Anarchist Black Cross“ in Sachsen sind der Staatsregierung bisher bekannt? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Veranstaltungsart- und Ort, Teilnehmerzahl, örtliche Gruppierungen[Dresden, Leipzig])

Frage 2:
Wie viele Personen waren in der Gruppe „Anarchist Black Cross” bisher wo aktiv?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Das LfV Sachsen beobachtet die Beteiligung von Extremisten an nicht extremistischen Aktivitäten bzw. Aktivitäten nicht extremistischer Veranstalter bzw. Organisatoren auf der Grundlage seiner Zuständigkeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsVSG.

Die nicht extremistischen Veranstalter bzw. Organisatoren selbst verfolgen keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SächsVSG.

Seit Einstufung der Gruppe Anarchist Black Cross Dresden als erwiesen linksextremistische Bestrebung sind der Staatsregierung fünf Veranstaltungen bekannt geworden, an denen Mitglieder des Anarchist Black Cross Dresden teilgenommen haben. Es handelt sich dabei ausschließlich um nicht extremistische Veranstaltungen.

Auf die Tabelle wird verwiesen:

Nr.	Datum	Veranstaltungsart	Veranstaltungsort	Teilnehmerzahl	örtliche Gruppierungen[Dresden, Leipzig]
1.	24.02.2023	Demonstration	Stadtgebiet Dresden	*	Anarchist Black Cross Dresden
2.	04.03.2023	Kundgebung	Justizvollzugsanstalt Chemnitz	*	Anarchist Black Cross Dresden
3.	01.05.2023	Demonstration/ Kundgebung	Stadtgebiet Dresden	*	Anarchist Black Cross Dresden
4.	19. bis 23.07.2023	Vortragsveranstaltungen	St. Imier (Schweiz)	*	Anarchist Black Cross Dresden
5.	11. bis 17.09.2023	Vortragsveranstaltungen	Stadtgebiet Dresden	*	Anarchist Black Cross Dresden

* kann nicht mitgeteilt werden

Frage 3:
Wie viele Personen, die in der Gruppe „Anarchist Black Cross" im Jahr 2023 aktiv waren, gehörten im Jahr 2023 oder vormals auch einer anderen linksextremistischen Organisation oder einer sonstigen als extremistisch eingestuften Organisation an oder hatten Kontakt zu diesen bzw. Zusammenarbeit mit diesen, insbesondere auch im Ausland? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Name und Ort der extremistischen Organisation)

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 4:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu an die Gruppe „Anarchist Black Cross" in der Vergangenheit geflossene Spendengelder und die konkrete Verwendung der Spendengelder im In- und Ausland?

Anarchist Black Cross Dresden bewirbt auf seiner Internetseite ein Spendenkonto mit verschiedenen Verwendungszwecken. Demnach können beispielsweise Spenden zu Gunsten der Gruppe selbst entrichtet werden (Verwendungszweck „Spende ABC Dresden") oder für das Themenfeld „Ukraine".

Anarchist Black Cross Dresden publizierte auf seiner Internetseite bereits mehrfach zu dem Themengebiet „Ukraine" Beiträge, sog. „Spendenupdates", in denen die Hintergründe, Beträge und Verwendungszwecke kundgetan werden. Hauptanliegen sei die Unterstützung von „Menschen aus der anarchistischen und antiautoritären Community [...] innerhalb und außerhalb der Ukraine". So seien zum 7. April 2023 341.796 Euro an Spenden eingegangen, welche für Schutzausrüstung, Equipment, logistische Zwecke (Fahrzeuge, Benzin, Fahrzeugpapiere, Reparaturen, medizinische Gegenstände) und zur Unterstützung von Personen in der Ukraine sowie Menschen, die das Land verlassen haben, verwendet würden.

Ergänzend wird auf den sechsten Absatz in der zusammenfassenden Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/14411 verwiesen.

Frage 5:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Aktivitäten nach Frage 1. Und 4.? (Bitte aufschlüsseln soweit mögliche nach jeweiliger Handlung, Straftatbestand, Owi-Tatbestand, Ermittlungsverfahren und dessen Ausgang)

Strafrechtlich relevante Vorkommnisse mit Bezügen zu extremistischen Aktivitäten werden als politisch motivierte Straftaten im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst und bewertet. Zu diesen Straftaten berichtet die Staatsregierung fortlaufend im Rahmen regelmäßiger Kleiner Anfragen (vgl. beginnend ab Berichtsmonat Januar 2023 die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/12354 ff.), auf die verwiesen wird. Die bundeseinheitlichen Richtlinien des KPMD-PMK sehen jedoch keine Erfassungs- und Abfragewerte dazu vor, inwieweit o. g. Vorkommnisse konkreten Demonstrationen, Kundgebungen und sonstigen Veranstaltungen oder Gruppierungen zuzurechnen sind, sodass diese aus dem KPMD-PMK heraus nicht gesondert recherchiert bzw. dargestellt werden können. Eine vergleichbare Systematik zur Erfassung und Bewertung von Ordnungswidrigkeiten besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster